

Diskussion

Rechtsprobleme der Materialbilanzierung im ökonomischen System des Sozialismus

Rudolf Streich

Der Betrieb ist das entscheidende Glied des ökonomischen Systems des Sozialismus, stellt er doch die produzierende Zelle der Gesellschaft dar, in der letztlich die Entscheidungen über die Erwirtschaftung eines maximalen Nationaleinkommens und seine zweckmäßige Verwendung realisiert werden. Daher ist die Rechtsstellung des Betriebes — von herausragender Bedeutung sind hier die VEB — durch seine volle Verantwortung für den eigenen Reproduktionsprozeß von der Forschung über die Produktion bis zum Absatz charakterisiert.¹

Die Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (im folgenden Betriebs-VO) regelt diese neue Stellung in den Grundzügen. Sie ist Ausdruck des in der Herausbildung des ökonomischen Systems des Sozialismus erreichten Standes und zugleich Aufgabenstellung für die weitere Vervollkommnung. Danach ordnet sich der Betrieb durch die eigenverantwortliche Planung seines Führungsbereichs und die Organisation seiner Kooperationsbeziehungen aktiv in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß ein. Durch den Plan und das System ökonomischer Hebel wird er dabei so gesteuert, daß er sich Aufgaben stellt, die sowohl für die Gesellschaft als auch für ihn von großem Nutzen sind. Der Betrieb entwickelt auf der Grundlage des echten Entwicklungsziele stellenden zentralen Perspektivplans und eigener Prognosen seine Unternehmensstrategie zur Lösung dieser Aufgaben, erwirtschaftet die erforderlichen Mittel und trifft dementsprechend seine Entscheidungen über die erweiterte Reproduktion. Die Betriebs-VO entwickelt ein Prinzipmodell für die harmonische Verbindung der zentralen Entscheidungen über die Grundfragen mit dem selbständigen Wirtschaften der sozialistischen Warenproduzenten, das durch ein vielstufiges und je nach dem erreichten Entwicklungsstand ausbaufähiges System von Teilregelungen verwirklicht wird. Die Verflechtung vieler Rechtsakte in diesem Regelungsmodell ist Widerspiegelung der komplizierten Integration des Betriebes in den Wirtschaftsorganismus und Ausdruck der Tatsache, daß die notwendige Weiterentwicklung nur schrittweise erfolgen kann. Dabei werden mit jeder Maßnahme auch weitere Bedingungen für folgende Entwicklungsstufen geschaffen. Der Ausbau und die Konkretisierung der Betriebs-VO erfordern folglich ein ganzes System wirtschaftsrechtlicher Regelungen.² Wenn auch die jeweils möglichen Schritte primär durch die vorhandenen bzw. zu schaffenden gesellschaftlichen Bedingungen, insbesondere das weitere Vorschreiten der ökonomischen Strukturpolitik, bestimmt werden und von dort her eine Gemeinschaftsarbeit von Ökonomen und Juristen erforderlich ist, so heißt das doch nicht, daß letztere mit ihrer Arbeit warten

1 Vgl. G. Pflücke, „Die Entwicklung der Rechtsstellung der volkseigenen Produktionsbetriebe“, Vertragssystem, 1967, S. 724 ff.

2 Vgl. H. Langer / G. Pflücke / R. Streich, „Theoretische Aspekte der gesetzlichen Regelung der Rechtsstellung der volkseigenen Betriebe“, Staat und Recht, 1967, S. 186 ff.